



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



Freiwillige Feuerwehr • Hans-Carossa-Strasse 18 • 94544 Hofkirchen

www.feuerwehr-hofkirchen.de

Satzung

Freiwillige Feuerwehr
Hofkirchen
an der Donau e.V.

Stand:12.03.2023



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



Freiwillige Feuerwehr • Hans-Carossa-Strasse 18 • 94544 Hofkirchen

www.feuerwehr-hofkirchen.de

Inhalt

| | |
|--|----|
| §1. Name, Sitz, Geschäftsjahr | 3 |
| §2. Vereinszweck..... | 3 |
| §3. Erwerb der Mitgliedschaft/ Mitglieder | 4 |
| §4. Beendigung der Mitgliedschaft..... | 4 |
| §5. Mitgliedsbeiträge | 5 |
| §6. Organe des Vereins | 6 |
| §7. Vorstand | 6 |
| §8. Vorstandschaft..... | 6 |
| §9. Der Ausschuss..... | 7 |
| §10. Wahlen..... | 7 |
| §11. Zuständigkeit des Vorstandes und Vorstandschaft | 8 |
| §12. Sitzung des Vorstands mit der Vorstandschaft | 9 |
| §13. Kassenführung..... | 9 |
| §14. Mitgliederversammlung | 10 |
| §15. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | 11 |
| §16. Datenschutz | 12 |
| §17. Ehrungen | 12 |
| §18. Auflösung..... | 12 |
| §19. Unterschriften der Genehmigung der Satzung..... | 13 |



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hofkirchen an der Donau e.V.“,
- 1.2. Der Verein wurde auf Basis des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15.04.2010 in das Vereinsregister eingetragen und führt seither den Zusatz „e.V.“
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Hofkirchen.
- 1.4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die personelle und finanzielle Unterstützung Freiwilligen Feuerwehr Hofkirchen. Insbesondere durch Werbung und Stellen von Einsatzkräften, die Beschaffung von Einsatzrüstung und Lehrmaterial, soweit dies nicht durch die Gemeinde erfolgt. Zur Mitgliederwerbung und Sicherstellung der Grundausbildung betreibt der Verein feuerwehrbasierende Jugendarbeit mittels einer Jugendfeuerwehr.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere nach §52 Abs.2 S.1 nr.11 AO (...die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) und §52 Abs.2 S.1Nr.12 AO (...die Förderung des Feuer-,Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung).
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2.5. Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft die Vorstandschaft.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



§3. Erwerb der Mitgliedschaft/ Mitglieder

3.1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

3.1.1. Der Antrag auf die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3.1.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

3.2. Die Mitglieder des Vereins aus §3.1 dieser Satzung gliedern sich in:

3.2.1. „Aktive Mitglieder“:

Vereinsmitglieder, die nach Artikel 6 Abs.2 Bayerisches Feuerwehrgesetz aktiven Feuerwehrdienst leisten und die Jugendfeuerwehrdienstleistende gemäß Artikel 7 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz.

3.2.2. „Passive Mitglieder“:

Vereinsmitglieder die mindestens ein Kalenderjahr „Aktive Feuerwehrdienstleistende“ im Sinne des §3.2.1 dieser Satzung waren.

3.2.3. „Ehrenmitglieder“:

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Vorstandschaft, auf Vorschlag des Vorstandes, Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Vorstandschaft entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

3.2.4. „Fördernde Mitglieder“:

Alle anderen Mitglieder sind „Fördernde Mitglieder“. Neben natürlichen Personen gehören alle juristischen Personen als Mitglieder dieser Rubrik an. Zweck der Mitgliedschaft ist die personelle und finanzielle Förderung der gemeinnützigen Zwecke dieser Satzung. Über die Einordnung der Mitglieder in die vorgenannten Kategorien entscheidet die Vorstandschaft, in Absprache mit dem Kommandanten, und dem Jugendwart, mindestens einmal jährlich, soweit Änderungen veranlasst sind.

§4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch Austritt
- c. durch Streichung der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



Freiwillige Feuerwehr • Hans-Carossa-Strasse 18 • 94544 Hofkirchen

www.feuerwehr-hofkirchen.de

- 4.2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit einem einfachen Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- 4.5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- 5.2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 5.3. Ehrenmitglieder und minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



Freiwillige Feuerwehr • Hans-Carossa-Strasse 18 • 94544 Hofkirchen

www.feuerwehr-hofkirchen.de

§6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 6.1. Der Vorstand
- 6.2. Die Vorstandschaft
- 6.3. Der Ausschuss
- 6.4. Die Mitgliederversammlung

§7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) Dem/Die Vorsitzende/n
- b) Dem/Die stellvertretende/n Vorsitzende/n

Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach §26 BGB. Jeder vertritt den Verein einzeln.

§8. Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) Dem/Die Vorsitzende/n §7a dieser Satzung
- b) Dem/Die stellvertretende/n Vorsitzende/n §7b dieser Satzung
- c) Dem/Die Schriftführer/in
- d) Dem/Die Kassenwart/in
- e) Drei Beisitzer
- f) Der/Dem Kommandantin/en und der/den stellvertretenden Kommandantin/en der Freiwilligen Feuerwehr Hofkirchen soweit er/sie dem Verein angehört und in keine Funktion gemäß Buchstabe a bis e gewählt wird.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Vereinsaustritt, Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach Punkt a) – e) hat die Nachwahl spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



Freiwillige Feuerwehr • Hans-Carossa-Strasse 18 • 94544 Hofkirchen

www.feuerwehr-hofkirchen.de

§9. Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) Vorstandschaft (§8)
- b) Vom Kommandanten bestellte Löschmeister mit Fachaufgaben
- c) Fahnenmutter
- d) Fahnenjunker
- e) EDV Beauftragte/r
- f) Besondere Führungsdienstgrade des Landkreises Passau, sofern sie dem Verein angehören
- g) Gäste auf Einladung des Vorstands

Der Ausschuss tritt nur auf Anordnung durch den Vorstand zusammen. Seine Aufgabe ist die Beratung der Vorstandschaft, sowie der gemeinsamen Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Führung der aktiven Mannschaft. Er fasst Empfehlungsbeschlüsse und legt sie der Vorstandschaft zur Beschlussfassung vor. Bis auf die Vorstandschaft sind keine benannten Positionen an ihre Wahl gebunden. Sie haben ihr Amt nur solange sie in ihrer Funktion für den Verein aktiv sind.

§10. Wahlen

Die unter §7 und §8 a) bis e) der Satzung genannter Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahlen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Stehen für die zu wählenden Funktionen nicht mehr Kandidaten zur Verfügung, kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung die Abstimmung per Handzeichen erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Kommandant und der stellvertretende Kommandant §8 f) werden nach Artikel 8 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz von den wahlberechtigten aktiven Mitgliedern gewählt.



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



Freiwillige Feuerwehr • Hans-Carossa-Strasse 18 • 94544 Hofkirchen

www.feuerwehr-hofkirchen.de

§11. Zuständigkeit des Vorstandes und Vorstandschaft

- 11.1. Der Vorstand und Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie haben folgende Aufgaben:
 - 11.1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 11.1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 11.1.3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 11.1.4. Erstellen des Jahres- und Kassenbericht
 - 11.1.5. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 11.1.6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 11.1.7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
 - 11.1.8. Einberufung des Ausschusses
 - 11.1.9. Festlegen der weiteren Ausschussmitglieder (Fahnenmutter, Fahnenjunker, EDV – Beauftragte/r)
- 11.2. Der/ Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, können jeder allein Rechtsgeschäfte bis 1.000,- Euro, für den Verein verbindlich abschließen. Über diesen Betrag hinaus ist die Zustimmung der Vorstandschaften erforderlich.



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



§12. Sitzung des Vorstands mit der Vorstandschaft

- 12.1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen.
- 12.2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand mit der Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden bzw. des/ die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Es gibt nur Ja oder Nein Stimmen.
- 12.3. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§13. Kassenführung

- 13.1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Veranstaltungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 13.2. Der /Die Kassenwart/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Rechnungen müssen vor der Auszahlung durch den Kassenwart/in, von dem, der sie veranlasst hat, bestätigt werden.
- 13.3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/innen, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



§14. Mitgliederversammlung

- 14.1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- 14.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 14.3. Jede Mitgliederversammlung wird vom/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/der stellvertretenden Vorsitzenden, unter der Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich per einfachem Brief und Gemeindeblatt oder in elektronischer Form einberufen. Dabei ist vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 14.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzende/n schriftlich beantragen, dass weitere Themen / Tagesordnungspunkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



§15. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1. Die Mitgliederversammlung wird vom/der Vorsitzende/n, bei seine/r Verhinderung vom stellvertretende/r Vorsitzende/r oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 15.2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das mindestens 12 Jahre alt ist, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 15.3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von/m der Vorsitzende/n als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 15.4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung enthalten.



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



§16. Datenschutz

- 16.1. Der Verein legt besonderen Wert auf Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- 16.2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- 16.3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für Lastschriftzug, Telefonnummer(Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltende Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen
- 16.4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Passau e.V. ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband zu melden.

§17. Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf eine andere Weise besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrengewürdigung und ein Ehrendienstgrad die Ehrenmitgliedschaft des Vereinsvereinsinterne Ehrungen verliehen werden.

§18. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.



Freiwillige

Feuerwehr

Hofkirchen an der Donau e.V.
seit 1863



Freiwillige Feuerwehr • Hans-Carossa-Strasse 18 • 94544 Hofkirchen

www.feuerwehr-hofkirchen.de

§19. Unterschriften der Genehmigung der Satzung

Mindestens 7 Stimmberechtigte, anwesende Mitglieder des Vereins bei der
Versammlung zur Genehmigung der Satzung:

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| _____ Name (leserlich) | _____ Unterschrift |

Die Satzung wurde am 12.03.2023 durch die Mitgliederversammlung
einstimmig beschlossen. Die Satzung wurde mit Beschluss vom 12.03.2023
geändert.

Genehmigt und Unterschrieben

Hofkirchen, den 12.03.2023

| | | |
|---------------------------|----------------------------|---------------------------|
| _____ 1. Vorsitzende/r | _____ 2. Vorsitzender/r | _____ Schriftführer/in |
|---------------------------|----------------------------|---------------------------|